SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

Beschluss Nr. 17 a **der 5. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 16.06.2021**

Antrag: **Anpassungen Melde- und Passwesen**

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei den Gegenstimmen der Kreisfußballverbände Lübeck und Herzogtum Lauenburg sowie der Enthaltung des Vorsitzenden des SHFV-Herrenspielausschusses mehrheitlich beschlossen,

dass die nachfolgenden Paragraphen des Melde- und Passwesens wie folgt **ergänzt** bzw. **geändert** werden:

§ 6 Fortfall der Wartefrist in besonderen Fällen

[…]

2f) Wenn Amateurspieler nachweislich 6 Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Nicht-Amateure ohne Lizenz mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

~~Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Unterbrechung des Spielbetriebes notwendig sein, so wird die Frist für den Zeitraum der Unterbrechung, spätestens bis zum Ende der laufenden Spielserie (30.06.), ausgesetzt.~~

[…]

Begründung:

Der DFB hat in seiner Spielordnung einen auf die Spielzeiten 2019/20 und 2020/21 befristeten Zusatz eingepflegt, der die Möglichkeit offen ließ, die Wartefrist aufgrund der Covid-19-Pandemie für den Zeitraum der Spielunterbrechung auszusetzen.
Der SHFV hat sich diese Öffnung in der vergangenen Spielzeit zu Nutze gemacht und die Wartefrist während der Spielunterbrechung bei einer Nicht-Zustimmung entsprechend ausgesetzt.
Die derzeitige Fassung der DFB-Ordnung sieht eine solche Öffnung aufgrund der obigen Befristung jedoch nicht für die Spielzeit 2021/22 vor, zu der die Wechselperiode I gehört. Demzufolge müsste das tatsächliche letzte Spiel zur Berechnung der Wartefrist herangezogen warden und alle Spieler*innen könnten unabhängig von Zustimmung oder Nicht-Zustimmung ohne Wartefrist wechseln.

Gemäß Befristung in der DFB-Ordnung ist der Absatz also ersatzlos zu streichen.